

betreffenden Rechtsdenkmäler in der grossen Sammlung von Kaltenbaeck wird eine Erklärung von Pantaiding gegeben, die zwar das Wesen angibt, aber schon über den Buchstabensinn hinausgeht. I, 3: „Zu merkhen, was ain pantaiding sei, das bedewt als vil geredt bey dem pan und der gehorsam oder an Aydes statt nicht anders denn die lautter warhayt und gerechtigkeit“ (s. auch II, 3. IX, 2 u. s. w.). Taiding (Täding, mhd. Tagedine) ist: die auf einen Tag anberaumte Versammlung, nicht blos Gericht, denn es wurden auch viele aussergerichtliche Sachen verhandelt. In einem lateinischen Weisthum aus Tirol (Grimm, Wsth. III, 733) steht dafür der allgemeine alte Name *placitum* <sup>1)</sup>; Ehehafttaiding ist demnach: *placitum legitimum* und engverwandten Sinnes ist Pantaiding: das unter dem Bann stehende Taiding. Dieser Name wird jetzt freilich sehr gewöhnlich anders erklärt. Kaltenbaeck (Vorrede S. VIII) sagt <sup>2)</sup>: „Pantaiding heisst das für einen bestimmten Bezirk (Pan, Ban) an einem angesagten oder herkömmlichen Tage abgehaltene Gericht — oder ist der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem, für einen streng abgegrenzten Bezirk ausgesetzten Gerichtstage (Tageding) entschieden wurde“. Allerdings war der Bezirk für ein Pantaiding streng abgegrenzt und wird an unzähligen Stellen genau beschrieben, aber in diesen Beschreibungen ist der Bezirk nicht als Bann bezeichnet, wie man nach jener Erklärung des Wortes Pantaiding erwarten müsste, sondern durch Gebiet, March, Gemark, Zirk und March (CXVI, 7), Gerichtsfang u. s. w.; dagegen finden wir oft Verbindungen wie: „Pan und Gewalt“ (Kalt. LI, 51. LXIII, 39. — XXX, 5. XXXI, 6. XXXII, 6. LVI, 104. Grimm, Wsth. III, 694). Bann = Bezirk ist erst abgeleitet von der ursprünglichen Bedeutung, die noch in Pantaiding liegt<sup>3)</sup>. Bannen (ahd. pannen) heisst: „bei Strafe gebieten oder verbieten“

<sup>1)</sup> Grimm R. A. 748.

<sup>2)</sup> Vgl. auch von Karajan in Chmel's österr. Geschichtsforscher II. (1841), S. 119 ff., dessen Abhandlung über die Bantaidinge sich dieselbe Aufgabe, welche Jakob Grimm in einer Einleitung zu seiner Sammlung von Weisthümern lösen wollte, hinsichtlich dieser Rechtsquellen aus Österreich gesetzt hatte, leider aber das Schicksal des „Geschichtsforschers“, nicht fortgesetzt zu werden, theilte. S. ferner Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich S. 130, Anm. 2. Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins I, 3, der Pantaiding durch Gemarkungsordnung übersetzt.

<sup>3)</sup> Wichtig ist, dass Pantaiding oft durch *iudicium peremptorium* übersetzt wird; s. Tomaschek a. a. O. 130, 131.